

Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Teilnahmebroschüre

für das

europaweite

Verhandlungsverfahren

Verkehrsdienstleistungen im

Schienepersonennahverkehr (SPNV)

im Netz 54

„Regionalbahn Bodensee-Oberschwaben“

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung.....	3
2	Ziele des Landes	3
3	Inhalt der Ausschreibung.....	3
4	Laufzeit	5
5	Aufhebungsvorbehalt.....	5
6	Ablauf des Verfahrens	6
6.1	Teilnahmewettbewerb	6
6.2	Verhandlungsverfahren	6
7	Zeitplan	6
8	Unklarheiten, Fehler, Rechtsverstöße	7
9	Sonstige Anforderungen.....	8
9.1	Bekanntmachung	8
9.2	Bewerber-/Bietergemeinschaften	8
9.3	Projektgesellschaften	8
9.4	Tariftreueerklärung	8
Anlage 1	Verpflichtungserklärung zum Mindestentgelt	
Anlage 2	Verpflichtungserklärung für öffentliche Aufträge über Verkehrsdienstleistungen auf Straße und Schiene	
Anlage 3	Besondere Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg	
Anlage 4	Verpflichtungserklärung für öffentliche Aufträge, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz erfasst werden	

1 Einführung

Das Land Baden-Württemberg ist Aufgabenträger des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) und zuständig für den reibungslosen Verkehrsbetrieb auf den Schienennetzen im Land.

Das Land plant mit der Ausschreibung des Netzes 54 Verkehrsleistungen auf den nicht elektrifizierten Strecken am Bodensee sowie in Oberschwaben neu zu vergeben. Die Leistungen waren zuvor insbesondere Teil des Netzes 16a, des Netzes 16b und des Netzes 5.

Die unterschiedlichen Laufzeiten der vorbezeichneten Netze sowie verschiedene Infrastrukturvorhaben in der Umgebung des Netzes 54 führen zu einer Umsetzung der Verkehrsleistungen im Rahmen von mehreren Inbetriebnahmestufen. Der Leistungsumfang des Netzes 54 beträgt im Zielzustand insgesamt rund 2,6 Millionen Zugkilometer pro Jahr

2 Ziele des Landes

Das Land verfolgt mit der Neuausschreibung die folgenden Ziele:

- wirtschaftliche Leistungen im SPNV auf der Grundlage eines fairen, transparenten und diskriminierungsfreien Wettbewerbs,
- Steigerung der Nachfrage im SPNV und Verlagerungen von Verkehren des motorisierten Individualverkehrs (MIV) auf die Schiene,
- gesteigerter Komfort für die Fahrgäste,
- zuverlässige Betriebsabwicklung,
- verbessertes Fahrplanangebot,
- langfristige Finanzierbarkeit des SPNV.

3 Inhalt der Ausschreibung

Die Verkehrsleistungen sind innerhalb von drei Inbetriebnahmestufen, die unterschiedliche Zugkm-Volumina aufweisen, auf folgenden Strecken zu erbringen:

- Radolfzell – Friedrichshafen (Bodenseegürtelbahn)
- Radolfzell – Stockach (Seehäsle),
- Stockach – Mengen (Biberbahn),
- (Ulm -) Aulendorf – Friedrichshafen,
- Friedrichshafen – Kressbronn,

- Aulendorf – Bad Wurzach (Moorbahn),
- Albstadt-Ebingen – Sigmaringen – Aulendorf,
- Aulendorf – Kißlegg,
- Aulendorf – Pfullendorf (Räuberbahn),
- Leutkirch – Kißlegg – Wangen,
- Sigmaringen – Gammertingen.

Die Inbetriebnahmestufe 1 hat ein Zugkm-Volumen von ca. 2,4 Mio. Zugkm p.a. Die Leistungen sind ab Dezember 2023 zu erbringen.

Die Inbetriebnahmestufe 2 soll Verkehrsleistungen im Umfang von ca. 2,1 Zugkm p.a. umfassen. Die Leistungen sind mit der Betriebsaufnahme des Bahnprojekts Stuttgart–Ulm (kurz: S21), voraussichtlich ab Dezember 2025, zu erbringen. Der in der Inbetriebnahmestufe 1 auf dem Abschnitt Sigmaringen – Aulendorf vorgesehene 2-h-Takt geht ab dem vorgenannten Zeitpunkt in ein anderes Netz über.

Die Inbetriebnahmestufe 3 soll ein Zugkm-Volumen von ca. 2,6 Mio. Zugkm p.a. haben. Die Betriebsaufnahme der Inbetriebnahmestufe ist abhängig von der Elektrifizierung der Hochrhein-Strecke. In dieser Inbetriebnahmestufe kommen weitere Leistungen zwischen Friedrichshafen und Radolfzell hinzu. Die Leistungen der Inbetriebnahmestufe 3 sind voraussichtlich ab dem internationalen Fahrplanwechsel im Dezember 2027 zu erbringen.

Der Auftragnehmer hat Dieselfahrzeuge für die Verkehrsleistungen einzusetzen. Dem Auftragnehmer werden ab der ersten Inbetriebnahmestufe fünf LINT 54-Fahrzeuge durch die Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg (SFBW) im Rahmen eines Pachtvertrags zum Einsatz im Netz 54 zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der Betriebsaufnahme der Inbetriebnahmestufe 3 strebt der Aufgabenträger an, weitere sechs LINT 54-Fahrzeuge durch die SFBW im Rahmen eines Pachtvertrags gegebenenfalls zur Verfügung zu stellen. Nähere Einzelheiten werden im hierzu im Rahmen des Verhandlungsverfahrens nach Nr. 6.2 festgelegt. Die übrigen für den Betrieb des Netzes notwendigen Fahrzeuge, die alle einen stufenfreien, für Bahnsteige mit einer Höhe von 55 cm über SO optimierten Einstieg aufweisen müssen, sind vom Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen. Gebrauchtfahrzeuge sind ausdrücklich zugelassen. Die Instandhaltung aller Fahrzeuge obliegt dem Auftragnehmer.

Die Fahrzeuge müssen die in den Vertragsunterlagen vorgegebenen Kapazitätsvorgaben einhalten. Die Mindestkapazität für die kleinste Kapazitätsklasse wird voraussichtlich bei 120 Sitzplätzen je Fahrzeug liegen. Es ist zulässig, die Kapazitätsklassen auch durch eine Kombination mehrerer Fahrzeuge zu erfüllen.

Der Aufgabenträger schließt mit dem obsiegenden Bieter einen Bruttovertrag mit Anreizwirkung ab.

Der Aufgabenträger prüft, die Vertriebsleistungen des Netzes voraussichtlich zum internationalen Fahrplanwechsel im Dezember 2025 aus dem Verkehrsvertrag herauszulösen und selbstständig auszuschreiben. Der Vertrag soll daher entsprechende Abbestellmöglichkeit vorsehen.

Nähere Einzelheiten werden im Rahmen der Ausschreibungsunterlagen festgelegt.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen einer solchen Vorgehensweise sollen hierzu im Rahmen des Verhandlungsverfahren nach Nr. 6.2 erörtert werden, um so eine endgültige Festlegung treffen zu können.

4 Laufzeit

Die Inbetriebnahme des Netzes soll zum Fahrplanwechsel im Dezember 2023 erfolgen. Das Netz hat eine Laufzeit von 10 Jahren und endet zum internationalen Fahrplanwechsel im Dezember 2033. Der Aufgabenträger kann den Vertrag vorzeitig, ganz oder teilweise für einzelne Strecken, erstmals mit einer Vorlauffrist von mindestens 12 Monaten zum internationalen Fahrplanwechsel im Dezember 2029, danach jährlich, mit einer Vorlauffrist von mindestens 12 Monaten, ordentlich kündigen. Die Einzelheiten hierzu sind gemäß Nr. 6.2 u. a. Gegenstand des Verhandlungsverfahrens. Die vorzeitige Kündigung des Vertrages nach Satz 2 dient dazu, bei einer vorzeitigen Inbetriebnahme der Elektrifizierung der Strecke Friedrichshafen – Radolfzell vor Dezember 2033 einen nahtlosen Übergang von Diesel- auf elektrischen Betrieb sicherzustellen.

5 Aufhebungsvorbehalt

Der Aufgabenträger darf die Vergabe nach Maßgabe des § 63 VgV aufheben. Aufgabenträger und Bieter tragen für diesen Fall die ihnen im Rahmen des Vergabeverfahrens jeweils entstandenen Kosten.

Der Aufgabenträger behält sich vor, das Verfahren ganz oder teilweise aufzuheben bzw. die geforderten Leistungen anzupassen, wenn keines der Angebote einen Preis ausweist, der den zuvor von dem Aufgabenträger in Zusammenarbeit mit externen Gutachtern bestimmten Aufhebungswert unterschreitet.

Für den Fall der Aufhebung sind, soweit rechtlich zulässig, Schadensersatzansprüche der Bewerber/Bieter ausgeschlossen.

6 Ablauf des Verfahrens

Um das wirtschaftlichste Angebot auszuwählen, führt der Aufgabenträger ein europaweites Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb nach Maßgabe des § 14 Abs. 3 Ziff. 3 VgV durch.

Das europaweite Verhandlungsverfahren läuft in zwei Stufen ab, dem Teilnahmewettbewerb und dem Verhandlungsverfahren:

6.1 Teilnahmewettbewerb

Mit Bekanntmachung vom 24.12.2021 im Supplement des Amtsblattes der Europäischen Union hat das Land ein europaweites Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb eingeleitet.

Die Bewerber sollen auf der Grundlage der EU-Bekanntmachung und dieser Unterlagen ihre Teilnahmeanträge erstellen und mit diesen Anträgen die in der Bekanntmachung erbetenen Angaben und Nachweise vorlegen.

Die Bewerber, die mit ihren Teilnahmeanträgen ihre Eignung, d.h., ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen, werden ausgewählt.

Zu Besonderheiten für Bewerber-/Bietergemeinschaften siehe Ziffer 8.2.

6.2 Verhandlungsverfahren

Im anschließenden eigentlichen Verhandlungsverfahren findet der Wettbewerb über die Wirtschaftlichkeit der Angebote gemäß den Kriterien statt, die in den Vergabeunterlagen aufgeführt sein werden. Die ausgewählten Bieter erhalten die Vergabeunterlagen samt Vertragsentwürfen und werden vor Abgabe der letztverbindlichen Angebote zu Erörterungsgesprächen eingeladen. In dieser Phase sollen die Vergabeunterlagen durch Optimierungsvorschläge mitgestaltet werden.

Der Aufgabenträger verhandelt mit den Bietern über deren Optimierungsvorschläge und klärt bei Bedarf Unklarheiten und Lücken auf. Nach Abschluss der Verhandlungen fordert der Aufgabenträger zur Abgabe letztverbindlicher Angebote auf.

7 Zeitplan

Der Aufgabenträger beabsichtigt, die ausgeschriebenen Leistungen zügig und rechtssicher zu vergeben. Dazu plant er, folgenden Zeitplan einzuhalten:

Verfahrensstand	Geplanter Zeitpunkt
Teilnahmefrist	03. Februar 2022 – 11:00 Uhr
Prüfung der Teilnahmeanträge und eventuell Einschränkung des Bewerberkreises	vsl. Februar 2022
Versand Vergabeunterlagen und Aufforderung zur Abgabe letztverbindlicher Angebote	vsl. März 2022
Verhandlungsphase (mit ggf. mehreren Verhandlungsrunden)	vsl. bis Juni 2022
Abgabe der letztverbindlichen Angebote	vsl. Juli 2022
Prüfung und Wertung der letztverbindlichen Angebote	vsl. August 2022
Zuschlag	vsl. September 2022

Die genannten Termine entsprechen dem derzeitigen Stand der Planung. Änderungen im Zeitplan behält sich der Aufgabenträger ausdrücklich vor.

Der Aufgabenträger rechnet mit maximal zwei Verhandlungsrunden.

Der Aufgabenträger wird bei der Umsetzung seines Vergabekalenders darauf achten, dass die einzelnen anstehenden Vergabeverfahren, insbesondere die Verhandlungsrunden, nicht zeitgleich stattfinden und die Bieter ausreichend Zeit zur Angebotserstellung haben.

8 Unklarheiten, Fehler, Rechtsverstöße

Sofern die Bekanntmachung, diese Teilnahmebroschüre oder spätere Vergabeunterlagen oder die dem Bewerber/Bieter mitgeteilten, übergebenen und zugänglich gemachten Unterlagen oder sonstigen Informationen Unklarheiten oder Fehler enthalten oder nach Auffassung des Bewerbers/Bieters gegen geltendes Recht verstoßen, so soll der Bewerber/Bieter die Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH (NVBW) nach § 160 Abs. 3 S. 1 GWB unverzüglich schriftlich darauf hinweisen.

Der Aufgabenträger behält sich ausdrücklich vor, die in dieser Teilnahmebroschüre enthaltenen allgemeinen Informationen im weiteren Verhandlungsverfahren zu präzisieren, zu ergänzen oder zu ändern.

9 Sonstige Anforderungen

9.1 Bekanntmachung

Diese Teilnahmebroschüre ergänzt die Vorgaben in der Bekanntmachung. Die Bekanntmachung gilt vorrangig.

9.2 Bewerber-/Bietergemeinschaften

Bewerbergemeinschaften, die sich zur Abgabe eines Angebotes gründen, dürfen nur bis zur Abgabe der Teilnahmeanträge gebildet werden.

9.3 Projektgesellschaften

Die Beteiligung einer Projektgesellschaft ist nach dem gegenwärtigen Rechtsstand in dem vom Europäischen Gerichtshof in seiner Pressetext-Entscheidung (Beschluss vom 19.06.2008, Az. C-454/06) beschriebenen Rahmen zulässig. Die genaue Ausgestaltung der Projektgesellschaft nach rechtlicher Prüfung obliegt den Bietern in eigener Verantwortung.

Aus Sicht der Aufgabenträger ist der rechtssicherste Weg, sich bereits mit einer Projektgesellschaft am Teilnahmewettbewerb zu beteiligen.

9.4 Tariftreueerklärung

Bieter sowie deren Nachunternehmen und Verleihunternehmen, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, haben mit den letztverbindlichen Angeboten die erforderlichen Verpflichtungserklärungen gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 oder § 4 Abs. 1 Landestariftreue- und Mindestlohngesetz Baden-Württemberg (LTMG BW) abzugeben. Bieter müssen sich gemäß § 6 Abs. 2 LTMG BW außerdem verpflichten, die Erfüllung der Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 durch die Nachunternehmen sicherzustellen und dem öffentlichen Aufgabenträger Tariftreue- und Mindestentgelterklärungen der Nachunternehmen vorzulegen. Auf § 5 Abs. 4 LTMG BW wird hingewiesen.

Zur Information der Bieter enthält diese Teilnahmebroschüre bereits eine entsprechende Erklärung (s. Anlagen).

Anlage 1

Verpflichtungserklärung

zum Mindestentgelt

Verpflichtungserklärung

zum Mindestentgelt

(sofern der öffentliche Auftrag nicht vom AEntG erfasst wird und es sich nicht um Dienstleistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene handelt)

zur Tariftreue und Mindestentlohnung für Bau- und Dienstleistungen nach den Vorgaben des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landes-tariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG)

Ich erkläre/Wir erklären,

- dass meinen/unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden) bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt bezahlt wird, das mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und der gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung entspricht
oder
- mein/unser Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat der EU ansässig ist und die Leistung ausschließlich im EU-Ausland mit dort tätigen Beschäftigten ausgeführt wird.

Zutreffendes bitte ankreuzen.

- dass ich mir/wir uns
- von einem von mir/uns beauftragten Nachunternehmen oder beauftragten Verleihunternehmen eine Verpflichtungserklärung im vorstehenden Sinne ebenso abgeben lasse/lassen wie für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen der Nachunternehmen und Verleihunternehmen und diese dann dem öffentlichen Auftraggeber vorlege(n);
oder
- von einem von mir/uns beauftragten Nachunternehmen eine schriftliche Versicherung geben lasse/lassen, dass dieses den Auftrag ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausführt und diese Versicherung dem öffentlichen Auftraggeber vorlege(n);

Zutreffendes bitte ankreuzen.

- dass ich mich verpflichte/wir uns verpflichten sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen, wenn sie nicht in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind und den Auftrag ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausführen.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst,

- dass mein/unser Unternehmen sowie die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen verpflichtet sind, dem öffentlichen Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtung aus dieser Erklärung auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen,
- dass mein/unser Unternehmen sowie die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vollständige und prüffähige Unterlagen im vorstehenden Sinne über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten haben,
- dass zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Erklärung zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und meinem/unserem Unternehmen eine Vertragsstrafe für jeden schuldhaften Verstoß vereinbart wird,
- dass bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß meines/unseres Unternehmens sowie der von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen aus dieser Erklärung
 - den Ausschluss meines/unseres Unternehmens und die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat,
 - mein/unser Unternehmen oder die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vom öffentlichen Auftraggeber für die Dauer von bis zu drei Jahren von Vergaben des öffentlichen Auftraggebers ausgeschlossen werden kann/können,
 - der öffentliche Auftraggeber nach Vertragsschluss zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt ist und dass ich/wir dem öffentlichen Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen habe/haben.

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Firmenstempel)

Anlage 2

Verpflichtungserklärung für öffentliche Aufträge über Verkehrsdienstleistungen auf Straße und Schiene

zur Tariftreue und Mindestentlohnung für Bau- und Dienstleistungen nach den Vorgaben des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landes-tariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG)

Ich erkläre/Wir erklären,

- dass meinen/unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden) im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt bezahlt wird, das insgesamt mindestens dem in Baden-Württemberg für diese Leistung in einem der einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifverträge vorgesehenen Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten, einschließlich der Aufwendungen für die Altersversorgung, entspricht;
- dass mein/unser Unternehmen während der Ausführung der Leistung eintretende tarifvertragliche Änderungen des Entgelts nachvollzieht;
- dass meinen/unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden) im Bereich des freigestellten Verkehrs gemäß § 1 der Freistellungs-Verordnung bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt bezahlt wird, das mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und der gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung entspricht, wenn die Leistung nicht vom Anwendungsbereich der einschlägigen und repräsentativen Tarifverträge für den straßengebundenen Personenverkehr umfasst wird;
- dass ich mir/wir uns von einem von mir/uns beauftragten Nachunternehmen oder beauftragten Verleihunternehmen eine Verpflichtungserklärung im vorstehenden Sinne ebenso abgeben lasse/lassen wie für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen der Nachunternehmen und Verleihunternehmen und diese dann dem öffentlichen Auftraggeber vorlege(n);

- sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen;

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst,

- dass mein/unser Unternehmen sowie die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen verpflichtet sind, dem öffentlichen Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtung aus dieser Erklärung auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen,
- dass mein/unser Unternehmen sowie die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vollständige und prüffähige Unterlagen im vorstehenden Sinne über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten haben,
- dass zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Erklärung zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und meinem/unserem Unternehmen eine Vertragsstrafe für jeden schuldhaften Verstoß vereinbart wird,
- dass bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß meines/unseres Unternehmens sowie der von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen aus dieser Erklärung
 - den Ausschluss meines/unseres Unternehmens und die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat,
 - mein/unser Unternehmen oder die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vom öffentlichen Auftraggeber für die Dauer von bis zu drei Jahren von Vergaben des öffentlichen Auftraggebers ausgeschlossen werden kann/können,
 - der öffentliche Auftraggeber nach Vertragsschluss zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt ist und dass ich/wir dem öffentlichen Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen habe/haben.

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Firmenstempel)

Anlage 3

Besondere Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg

(Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG)

1. Mindestentgelte

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

(1) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, seinen Beschäftigten bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 des AEntG erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden;

(2) für Leistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene seinen Beschäftigten bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags ein Entgelt zu bezahlen, das insgesamt mindestens dem in Baden-Württemberg für diese Leistung in einem der einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifverträge vorgesehenen Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten, einschließlich der Aufwendungen für die Altersversorgung, entspricht, und während der Ausführung des öffentlichen Auftrags eintretende tarifvertragliche Änderungen des Entgelts nachzuvollziehen;

(3) für Leistungen,

- deren Erbringung nicht dem Geltungsbereich des AEntG in der jeweils geltenden Fassung unterfallen,
- die den freigestellten Verkehr betreffen und die nicht vom Anwendungsbereich der einschlägigen und repräsentativen Tarifverträge für den straßengebundenen Personenverkehr umfasst werden,
- die nicht den öffentlichen Personenverkehr betreffen,

seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags wenigstens ein Entgelt bezahlt wird, das mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und der gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung entspricht, es sei denn, bei dem Unternehmen handelt es sich um eine anerkannte Werkstatt für behinderte Menschen, einen Inklusionsbetrieb oder eine anerkannte Blindenwerkstatt (bevorzugtes Unternehmen gemäß §§ 224 und 226 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) oder der Auftrag wird ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern eines Nachtunternehmens ausgeführt;

(4) sofern die Voraussetzungen von mehr als einer der in (1) bis (3) getroffenen Regelungen erfüllt sind, die für seine Beschäftigten jeweils günstigste Regelung anzuwenden.

2. Nachunternehmen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

(1) seine Nachunternehmen und Verleihunternehmen sorgfältig auszuwählen,

(2) sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen,

(3) die von den Nachunternehmen und Verleihunternehmen abgegebene Verpflichtungserklärung oder Versicherung nach den §§ 3 und 4 LTMG dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen,

(4) Nachunternehmen und Verleihunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

3. Kontrolle

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

(1) dem Auftraggeber bei einer Kontrolle Entgeltabrechnungen, die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Abgaben sowie die zwischen Unternehmen und Nachunternehmen und Verleihunternehmen abgeschlossenen Verträge zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung des LTMG vorzulegen,

(2) seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen,

(3) dem Auftraggeber ein Auskunfts- und Prüfrecht im Sinne des § 7 Absatz 1 LTMG bei der Beauftragung von Nachunternehmen und Verleihunternehmen einräumen zu lassen,

(4) vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben der §§ 3 und 4 LTMG in erforderlichem Umfang bereitzuhalten und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen und zu erläutern sowie die Einhaltung dieser Pflicht durch die beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vertraglich sicherzustellen.

4. Sanktionen

(1) Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen nach den §§ 3 bis 7 LTMG wird zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe eins von Hundert, bei Verkehrsdienstleistungen bis zu einem von Hundert beträgt. Bei mehreren Verstößen gegen das LTMG sowie gegen weitere Verpflichtungen dieses Vertrages ist die Vertragsstrafe der Höhe nach insgesamt auf fünf von Hundert des Auftragswertes begrenzt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch ein von dem Auftragnehmer eingesetztes Nachunternehmen oder Verleihunternehmen begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmens und des Verleihunternehmens nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste. Bei einer unverhältnismäßig hohen Vertragsstrafe kann der Auftragnehmer beim Auftraggeber die Herabsetzung der Vertragsstrafe beantragen.

(2) Die schuldhafte Nichterfüllung einer Verpflichtung nach den §§ 3 bis 7 LTMG durch den Auftragnehmer berechtigen den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen.

(3) Die Bestimmungen des § 11 VOB/B bzw. VOL/B bleiben hiervon unberührt.

(4) Bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers sowie der von ihm beauftragten Nachunternehmer und Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen des LTMG

- kann der Auftraggeber diese für die Dauer von bis zu drei Jahren von ihren Auftragsvergaben ausschließen,
- informiert der Auftraggeber die nach dem AEntG für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden der Zollverwaltung.

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Firmenstempel)

Anlage 4

Verpflichtungserklärung

für öffentliche Aufträge, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz erfasst werden

zur Tariftreue und Mindestentlohnung für Bau- und Dienstleistungen nach den Vorgaben des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landes-tariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG)

Ich erkläre/Wir erklären,

- dass meinen/unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden) bei der Ausführung der Leistung, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung erfasst wird, diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts gewährt werden, die nach Art und Höhe mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entsprechen, an den mein/unser Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist;
- dass meinen/unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden), die nicht dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung unterfallen oder auf die der Tarifvertrag nach dem AEntG keine Anwendung findet, bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt bezahlt wird, das mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und der gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung entspricht.
- dass ich mir/wir uns von einem von mir/uns beauftragten Nachunternehmen oder beauftragten Verleihunternehmen eine Verpflichtungserklärung im vorstehenden Sinne ebenso abgeben lasse/lassen wie für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen der Nachunternehmen und Verleihunternehmen und diese dann dem öffentlichen Auftraggeber vorlege;
- sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst,

- dass mein/unser Unternehmen sowie die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen verpflichtet sind, dem öffentlichen Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtung aus dieser Erklärung auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen,
- dass mein/unser Unternehmen sowie die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vollständige und prüffähige Unterlagen im vorstehenden Sinne über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten haben,
- dass zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Erklärung zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und meinem/unserem Unternehmen eine Vertragsstrafe für jeden schuldhaften Verstoß vereinbart wird,
- dass bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß meines/unseres Unternehmens sowie der von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen aus dieser Erklärung
 - den Ausschluss meines/unseres Unternehmens oder die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat,
 - mein/unser Unternehmen oder die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vom öffentlichen Auftraggeber für die Dauer von bis zu drei Jahren von Vergaben des öffentlichen Auftraggebers ausgeschlossen werden kann/können,
 - der öffentliche Auftraggeber nach Vertragsschluss zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt ist und dass ich/wir dem öffentlichen Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen habe/haben,
 - der öffentliche Auftraggeber die nach dem AEntG für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden der Zollverwaltung informiert.

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Firmenstempel)